

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Feiertagsruhegesetz 1957 abge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153,
wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Als Feiertage im Sinne dieses Bundesge-
setzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr),
6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag,

1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria
Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag),
1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria
Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten),
26. Dezember (Stephanstag).“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
sind die Bundesministerien betraut, denen die
Vollziehung der im § 2 Abs. 1 des Feiertags-
ruhegesetzes 1957 angeführten Vorschriften über
die Sonntagsruhe obliegt.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bestrebungen, in Österreich einen Nationalfeiertag einzuführen, reichen zurück in die Zeit unmittelbar nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945. Mit besonderem Nachdruck wurden die Forderungen nach Schaffung eines Nationalfeiertages für das gesamte Staatsvolk nach dem Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages im Jahre 1955 laut. Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Tage für einen solchen Feiertag in Erwägung gezogen worden waren, fiel schließlich die Wahl auf den 26. Oktober als dem Tag, an dem im Jahre 1955 der letzte Soldat der Besatzungsmächte unser Land verließ und Österreich damit nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich wieder ein vollkommen freier Staat geworden war. Während alle Bevölkerungskreise über die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen Nationalfeiertages einig waren, konnte bisher über die Frage, ob dieser Staatsfeiertag den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, gleichgestellt werden soll, das heißt, auch an diesem Tag alle Arbeit zu ruhen hat und für die entfallende Arbeitsleistung das regelmäßige Entgelt nach den einschlägigen Vorschriften zu

leisten sei, keine einhellige Auffassung erzielt werden. Es erscheint jedoch mit der Würde eines Nationalfeiertages unvereinbar, die Arbeit an diesem Tag nicht im gleichen Umfang ruhen zu lassen und für die entfallende Arbeitsleistung nicht die gleiche Regelung gelten zu lassen, wie sie für jeden anderen gesetzlichen Feiertag gilt.

Die vorgesehene Regelung, wonach der 26. Oktober als Nationalfeiertag den bereits bisher nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 vorgesehenen gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt wird, schafft eine der notwendigen Voraussetzungen dafür, das ganze Staatsvolk, darunter insbesondere die Jugend, immer mehr mit dem echten Staatsbewußtsein zu erfüllen, mit dem Ziel, aus jedem Staatsbürger auch einen überzeugten Österreicher zu machen.

Diese Regelung trägt auch der einheitlichen diesbezüglichen Forderung der Interessenvertretungen der Dienstnehmer Rechnung und steht im Einklang mit den zahlreichen Resolutionen, die in diesem Zusammenhang von Betriebsräten vieler Betriebe an die Bundesregierung und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtet wurden.